

Sonderdruck aus:


Die schweizerische Bundesverfassung

Kommentar

Herausgegeben von

Bernhard Ehrenzeller · Philippe Mastronardi
Rainer J. Schweizer · Klaus A. Vallender

 DIKE VERLAG

Schulthess 

Art. 142*

¹ Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht. Erforderliche
Mehrheiten

² Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.

⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

¹ Les actes soumis au vote du peuple sont acceptés à la majorité des votants. Majorités
requisies

² Les actes soumis au vote du peuple et des cantons sont acceptés lorsque la majorité des votants et la majorité des cantons les approuvent.

³ Le résultat du vote populaire dans un canton représente la voix de celui-ci.

⁴ Les cantons d'Obwald, de Nidwald, de Bâle-Ville, de Bâle-Campagne, d'Appenzell Rhodes-Extérieures et d'Appenzell Rhodes-Intérieures comptent chacun pour une demi-voix.

¹ I testi sottoposti al voto del Popolo sono accettati se approvati dalla maggioranza dei votanti. Maggioranze
richieste

² I testi sottoposti al voto del Popolo e dei Cantoni sono accettati se approvati dalla maggioranza dei votanti e dalla maggioranza dei Cantoni.

³ L'esito della votazione popolare nel Cantone vale come voto del Cantone.

⁴ I Cantoni di Obvaldo, Nidvaldo, Basilea Città, Basilea Campagna, Appenzello Esterno e Appenzello Interno dispongono di un mezzo voto ciascuno.

Materialien: Erläuterungen zu VE 95, S. 145 f.; Botsch. BR zum VE 96, S. 367; Amtl. Bull. NR, Verfassungsreform, S. 55 f.; Amtl. Bull. StR, Verfassungsreform, S. 121.

(1) Inhaltsübersicht

	Rz.
I. Entstehungsgeschichte	1
II. Mehrheit der Stimmenden (Abs. 1)	2
III. Mehrheit der Stimmenden und Mehrheit der Stände (Abs. 2)	4
IV. Ermittlung der Standesstimme (Abs. 3)	5
V. Halbe und ganze Standesstimmen (Abs. 4)	6

* Meinem Assistenten, Herrn lic. iur. Reto Feller, danke ich herzlich für die wertvolle Mitarbeit.

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Abs. 1 betreffend Volksabstimmungen war in der aBV nicht ausdrücklich enthalten; dessen Gehalt lässt sich aus Art. 123 Abs. 1 aBV betreffend Verfassungsrevisionen erschliessen. Abs. 2 betreffend Volks- und Standesabstimmungen war nämlich hinsichtlich der Verfassungsreferenden bereits in Art. 123 Abs. 1 aBV geregelt. Abs. 3 ist lediglich eine sprachlich überarbeitete Version des Art. 123 Abs. 3 aBV. Abs. 4 betreffend die halben Standesstimmen übernimmt direkt Art. 123 Abs. 2 aBV, wobei die neue Verfassung den Begriff Halbkanton nicht mehr kennt und deshalb die darunter fallenden Kantone aufzählen muss (so auch in Art. 150 Abs. 2 betreffend die Ständeräte). Art. 142 entspricht mit einer einzigen Ausnahme dem Art. 132 VE 96; der Ausdruck «dem Volk zur Abstimmung vorgelegt» wurde durch «unterbreitet» ersetzt.

II. Mehrheit der Stimmenden (Abs. 1)

- 2 Art. 13 Abs. 1BPR präzisiert die Regel von Art. 142 Abs. 1 BV, die nur für Sachabstimmungen gilt. Danach fallen die leeren und ungültigen Stimmen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht. Das ist sachgerecht, ansonsten würden sich diese als Nein-Stimmen auswirken. Art. 140 Abs. 2 BV nennt jene Abstimmungen, zu deren Annahme lediglich die zustimmende Mehrheit des Volkes verlangt ist:
 - über die Initiative auf Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung (Art. 138 Abs. 2),
 - über die Verfassungsinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form der allgemeinen Anregung, wenn die Bundesversammlung damit nicht einverstanden ist (Art. 139 Abs. 4)
 - und über die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte (Art. 193 Abs. 2).
- 3 Ferner ist das blosse Volksmehr in den Fällen der Referendumsabstimmungen des Art. 141 erforderlich.

III. Mehrheit der Stimmenden und Mehrheit der Stände (Abs. 2)

Im Hinblick auf die Ermittlung des doppelten Mehrs von Volk und Ständen gilt für das Volksmehr die entsprechende Regel des Abs. 1. Für die Eruiierung des Ständemehrs ist eine Mehrheit von 12 Ständesstimmen erforderlich. Bei einer Pattsituation von 11½ zu 11½ Ständesstimmen gilt eine Vorlage als verworfen (vgl. Botsch. BR zum VE 96, S. 367). 4

IV. Ermittlung der Ständesstimme (Abs. 3)

Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton ergibt dessen Ständesstimme, wobei im Falle der Stimmengleichheit die betreffende Ständesstimme als ablehnend bewertet wird (Art. 13 Abs. 2 BPR). Diese Regelung entspricht der aBV. 1848 hatte die Bundesverfassung die Bestimmung der Ständesstimme den Kantonen überlassen (Art. 114); damit waren an sich unerwünschte Diskrepanzen zwischen Volks- und Ständesstimme möglich. Die Bestimmung der Ständesstimme durch das Volk ist nur eine folgerichtige Demokratisierung. 5

V. Halbe und ganze Ständesstimmen (Abs. 4)

Die hier aufgezählten sechs Kantone haben aus historischen Gründen eine halbe, die übrigen 20 Kantone je eine ganze Ständesstimme. Der Antrag eines Mitglieds der Verfassungskommission, die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft aus der Liste des Abs. 4 zu streichen und so zu «Vollkantonen» aufzuwerten, wurde verworfen. Dies insbesondere mit dem Hinweis, dass eine derartige Änderung den Rahmen einer Nachführung sprengen würde (vgl. Prot. VK [NR] Sub 1 vom 23.4.97). Der Verfassungsgeber hatte absichtlich den Begriff der Voll- und Halbkantone vermieden. Denn die sog. «Halbkantone» und «Vollkantone» sind bundesstaatsrechtlich völlig gleich zu behandeln. Der Unterschied zwischen den aufgezählten und den übrigen Kantonen besteht einzig darin, dass die Ersteren bloss ein Mitglied in den StR entsenden (Art. 150 Abs. 2) und nur eine halbe Ständesstimme haben. Der Verfassungsgeber verstand den Begriff «Halbkanton» als abwertend und nicht mehr sachgerecht, da auch diese Kantone eine vollständige Staatsorganisation haben und wie die andern Kantone das Bundesrecht vollziehen und ihre eigenen Aufgaben wahrnehmen (vgl. Amtl. Bull. NR, Verfassungsreform, S. 55 f.; im StR erfolgte keinerlei Diskussion, Amtl. Bull. StR, Verfassungsreform, S. 121). 6